SATZUNG DER HEIMATORTSGEMEINSCHAFT MESCHENDORF e.V.

§1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTS-JAHR

1. Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Meschendorf e.V.". Im Satzungstext verwendete Kurzform: „HOG Meschendorf".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichtes München registriert. Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
ZWECK

1. Der Verein „HOG Meschendorf" versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb Siebenbürgens bzw. Rumäniens ansässigen Meschendorfer Landsleute. Die „HOG Meschendorf" ist ein ideeller Verein und soll die siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Ein besonderes Anliegen ist es, lokalspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch andere Organisationen hinausgehen und auf dieser Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und die unterstützende Hilfe zur Bewahrung der kirchlichen und sonstigen gemeinschaftlichen Liegenschaften in Meschendorf.
2. Diesem Zweck zufolge ergeben sich folgende Zielsetzungen:
   - Wahrung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Gemeinschaft der Meschendorfer
   - Dokumentation und Sicherung des Meschendorfer Kulturgutes
   - Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht und der siebenbürgischen Traditionen, speziell derjenigen aus Meschendorf
   - Förderung und Pflege der Jugendarbeit
   - Pflege des Andenkens der Verstorbenen durch Unterhaltung des Friedhofs in Meschendorf
   - Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung des evangelischen Gotteshauses in Meschendorf
   - Bereitstellung von Beiträgen, Berichten, Informationen etc. aus dem Meschendorf der Vergangenheit und der Gegenwart im Rahmen einer Präsenz im Internet und des Heimatblattes „Meschendorfer Nachbarschaftszeichen"

- enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit dem Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.,
  - des Verbandes der Siebenbürger Sachsen e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und
  - mit anderen siebenbürgischen Einrichtungen
  - Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben

§3
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der zum § 10b EStG erlassenen Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke".
3. Bei dem Verein handelt es sich um einen so genannten „Idealverein".
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt wurden, werden ersetzt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft der „HOG Meschendorf" können alle Personen ungeachtet ihres Wohnsitzes erwerben, die sich zur Gemeinschaft der Meschendorfer bekennen, ihre Wurzeln nach Geburt oder Abstammung in Meschendorf haben, sich durch Heirat oder Ansiedlung als Meschendorfer verstehen, aus Sympathie zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung sich diesen verbunden fühlen, die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Rechte der Mitglieder:
   - Recht auf umfassende, vereinsbetreffende Information
   - Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
   - Recht zu wählen und gewählt zu werden

4. Pflichten der Mitglieder:
   - Anerkennung der Satzung und Förderung der Vereinszwecke
   - Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Organe des Vereins
   - Loyales Verhalten gegenüber dem Verein
   - Fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

§5
VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Ableben
   - Austritt:
     Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
   - Ausschluss:
     Der Ausschluss eines Mitglieds kann von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug ist oder in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.
     Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit qualifizierter Mehrheit.
     Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
     Über Beschwerden der ausgeschlossenen Mitglieder und eine eventuelle Wiederaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit.
2. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die „HOG Meschendorf".

§6
MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig wird.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt nach
   - Einzelmitgliedschaft
   - Familien einschließlich minderjährigen Kindern
   - Rentnern
   - Schüler und Studenten

3. Über den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag hinausgehende Spenden werden ausschließlich im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Wünsche, Vorschläge und Anregungen der Spender werden, soweit möglich, vorrangig berücksichtigt.

§ 7
ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen finden alle vier Jahre anlässlich des Heimatortstreffens (Meschendorfer Treffen) statt und sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
   a. der geschäftsführende Vorstand ihre Einberufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt,
   b. die Kassenprüfer ihre Einberufung beantragen,
   c. Tagesordnungspunkte sie schriftlich beantragen,
   d. die Minderheitsrechtsregelung laut § 37 BGB dieses zwingend macht.
5. Zur Neuwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Als Schriftform gilt auch jede Form von digitalen Texten.
7. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sind.
8. Anträge, die nach dem in Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkt eingehen, dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet. Ist der Vorstand befangen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, die Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss hergestellt werden.
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer aus ihrer Mitte.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese muss enthalten:
    a. das Datum,
    b. die Tagesordnung mit Abänderungs- und Gegenanträgen,
    c. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Stimmenmehrheit und die Anzahl der Gegenstimmen, mit der sie gefasst wurden.
13. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
    a. Bericht des Vorsitzenden
    b. Bericht des Kassenwartes
    c. Bericht der Kassenprüfer
    d. Entlastung des Kassenwartes auf Antrag der Kassenprüfer
    e. Entlastung des Vereinsvorstandes
    f. Anträge
    g. Wahl des Vereinsvorstandes
    h. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
    i. Verschiedenes.
15. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    a. die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
    b. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
    c. die Entgegennahme der Jahresberichte des ersten Vereinsvorsitzenden, des Kassenwartes, und der Kassenprüfer,
    d. die Entlastung des Kassenwartes auf Antrag der Kassenprüfer
    e. die Entlastung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes
    f. die Genehmigung des ordentlichen Haushalts,
    g. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
    h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen.
16. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, doch mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
17. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden nötig.
18. Die Mitgliederversammlung kann mündlich (per Akklamation) oder schriftlich beschließen. Jede Abstimmung ist geheim und hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§8
DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
   - dem Vorsitzenden
   - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schriftführer
   - dem Kassenwart
2. Fachreferenten:
   a. Mitgliederbeauftragter/Mitgliederbetreuung
   b. Heimat- und Brauchtumspflege
   c. Jugendarbeit
   d. Blaskapelle
   e. Internetbeauftragte
   f. Redaktion für Publikationen
   g. Friedhofspflege
   h. zwei Kassenprüfer

   Die Anzahl der jeweiligen Fachreferenten, mit Ausnahme der Kassenprüfer, legt der jeweilige geschäfstführende Vorstand fest.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erzielt (relative Mehrheit). Stellt sich nur ein Bewerber zur Wahl, so ist zu seiner Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
   Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, werden dessen Aufgaben ganz oder teilweise von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zu Neuwahlen kommisarisch übernommen.
5. Als Leitungsorgan obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäftsführung, die im Sinne dieser Satzung erfolgen soll. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind:
   - Bestimmung des Mitteleinsatzes
   - Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen
   - Vorbereitung und Organisation des Meschendorfer Treffens
   - Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung
   - Koordination von Projekten zur Sicherung des Kulturgutes
   - Vertretung der „HOG Meschendorf" nach außen (Behörden, Verbände, Institutionen) Rechenschaftslegung anlässlich der Mitgliederversammlung
   - Beschluss über Vorschläge der Fachreferenten

- laufende Information der Mitglieder durch das Heimatblatt „Meschendorfer Nachbarschaftszeichen" oder die „Siebenbürgische Zeitung"
- Aktive Mitarbeit bei der Gestaltung der Internet-Seite der „HOG Meschendorf"

7. Die Aufgaben des Kassenwartes sind:
   - Führung der Mitgliederlisten
   - Verwaltung von Beiträgen, Spenden und Vereinsvermögen
   - Führung des Mitteleinsatzes
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die internen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen im Vorstand im Rahmen dieser Satzung genauer definiert werden.

§9
VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der Verein „HOG Meschendorf" wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis soll gelten, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder im Auftrag tätig werden darf.

§10
KASSENPRÜFER

1. Die beiden Kassenprüfer und die Stellvertreter werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Nach den erfolgten Abschlussarbeiten des Kassenwarts zum Jahresende wird dessen Jahresbericht sowie seine Rechnungsbücher für die Finanz- und Vermögensverwaltung der „HOG Meschendorf" von beiden Kassenprüfern gemeinsam geprüft.
   Eine Revision nur durch einen der beiden Kassenprüfer ist nicht zulässig! Im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers ist ein Stellvertreter zur Prüfung hinzuzuziehen.
4. Eine Revision ist außerdem vor allen Mitgliederversammlungen durchzuführen, an denen Neuwahlen stattfinden.

§11
VERANSTALTUNGEN DER „HOG MESCHENDORF"

1. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden anlässlich des Meschendorfer Treffens statt.
3. Für die Vorbereitung und Ausrichtung der Veranstaltungen ist der HOG-Vorstand zuständig.
4. Über alle Beratungen, Beschlüsse und Veranstaltungen werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§12
MITARBEIT UND FINANZMITTEL

1. Die Mitarbeit in der „HOG Meschendorf" erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Jahresbeiträge werden satzungsmäßig eingesetzt.
3. Spenden dürfen grundsätzlich nur im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung verwendet werden.

§13
BESONDERE SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszwecks erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordern eine ¾ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. In der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern zu genehmigen.

§14
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung der „HOG Meschendorf" ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19.04.2022